

## Vertrag über die Übernahme von Rettungsmitteln

.....<sup>1</sup>  
.....<sup>2</sup>  
vertreten durch .....<sup>3</sup>

im Folgenden „**Verkäufer**“  
genannt

und

.....<sup>4</sup>  
.....<sup>5</sup>  
vertreten durch .....<sup>6</sup>

im Folgenden „**Käufer**“  
genannt

schließen anlässlich des Leistungserbringerwechsels bei der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport in der Stadt Leipzig folgenden Übernahmekaufvertrag:

---

<sup>1</sup> Name bzw. Firma des Leistungserbringers.

<sup>2</sup> Anschrift Sitz des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Name, Vorname und Funktion Vertretungsberechtigter.

<sup>4</sup> Name bzw. Firma des nachfolgenden Leistungserbringers.

<sup>5</sup> Anschrift Sitz des nachfolgenden Leistungserbringers.

<sup>6</sup> Name, Vorname und Funktion Vertretungsberechtigter.

## **Präambel**

Der Verkäufer ist bei Abgabe des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags im Auftrag der Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt) mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich Mitte gemäß § 31 SächsBRKG beauftragt. Dazu hat der Verkäufer mit der Stadt einen öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag (nachfolgend Durchführungsvertrag) geschlossen. Seine vertraglichen Leistungspflichten werden voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2022 enden. Nach den dazu zwischen dem Verkäufer und der Stadt getroffenen Vereinbarungen ist der Verkäufer verpflichtet, den Rettungsdienst mit eigenen Fahrzeugen nebst den erforderlichen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Rettungsmitteln) durchzuführen. Die Stadt wird die Durchführung des Rettungsdienstes ab dem 1. Juli 2022 im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens gemäß §§ 97 ff. GWB und § 31 SächsBRKG an Leistungserbringer neu vergeben. Zweck dieses Vertrags ist es, im Falle eines Leistungserbringerwechsels die kontinuierliche Weiternutzung der zur Durchführung des Rettungsdienstes vom Verkäufer eingesetzten Rettungsmittel durch einen nachfolgenden Leistungserbringer und damit eine nahtlose Weiterführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich sicherzustellen. Sämtliche Rettungsmittel des Verkäufers sind zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst der Stadt öffentlich-rechtlich gewidmet.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Übergabe und Übereignung aller vom Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung des Durchführungsvertrags betriebenen Rettungsmittel nebst Zubehör, soweit dieses nicht von der Stadt gestellt wird, vom Verkäufer an den Käufer. Dies schließt die gemäß dem Durchführungsvertrag erforderlichen Reserverettungsmittel ein. Der Verkäufer hat sich gegenüber der Stadt verpflichtet, eine vollständige Liste zu übergeben, in der die Rettungsmittel des Verkäufers nebst Zubehör im Einzelnen konkret bezeichnet sind und die der Zustimmung der Stadt bedarf. Diese Liste kann nur mit Zustimmung der Stadt und nur dann abgeändert werden, soweit der Austausch eines Rettungsmittels bzw. von Zubehörgegenständen vor dem Ende des Durchführungsvertrags notwendig ist. Mit der Zustimmung der Stadt legt die Liste den Vertragsgegenstand auch für den Käufer verbindlich fest. Für diesen Vertrag ist der aktuelle Stand der Liste bei Ende des Durchführungsvertrags maßgeblich. Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Besitzübergangs auf den Rettungsmitteln befindlichen apothekenpflichtigen Arznei- und Verbrauchsmittel.
- (2) Sollte der derzeit vom Verkäufer betriebene Rettungswachenbereich räumlich oder funktionell nicht vollständig vom Käufer weiterbetrieben werden, ist die Stadt berechtigt, verbindlich gegenüber beiden Vertragsparteien Rettungsmittel vom Kaufgegenstand nach Absatz 1 auszunehmen und sie einem anderen Rettungswachenbereich und damit einem anderem Erwerber zuzuordnen.

- (3) Nach dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Unterbreitung des verbindlichen Angebots des Verkäufers wird sich der Kaufgegenstand wie folgt darstellen:

| Rettungsmittel | Typ   |
|----------------|-------|
| [...]          | [...] |

## § 2

### Übereignung, Besitzübergang

- (1) Der Verkäufer hat der Stadt nach dem Durchführungsvertrag ein erstrangiges Nießbrauchsrecht an allen vertragsgegenständlichen Rettungsmitteln bestellt. Die Stadt hat den Verzicht auf das Nießbrauchsrecht im Durchführungsvertrag unter der Voraussetzung zugesagt, dass das jeweilige Rettungsmittel nicht mehr zur Erfüllung von Pflichten aus dem zwischen der Stadt und dem Verkäufer bestehenden Durchführungsvertrag erforderlich ist.
- (2) Der Verkäufer hat ferner seine Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung der vertragsgegenständlichen Rettungsmittel erklärt. Des Weiteren hat er sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Zustimmung Dritter zur Widmung einzuholen, soweit ihnen Rechte an Rettungsmitteln zustehen. Die Stadt hat eine Entwidmung unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 zugesagt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, Eigentum und Besitz am Vertragsgegenstand lastenfrei auf den Käufer mit Wirkung zum in § 3 vereinbarten Zeitpunkt zu übertragen. Von der Verpflichtung zur Verschaffung lastenfreien Eigentums ausgenommen sind die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Belastungen.

## § 3

### Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsübergangs

Die Pflichten nach § 2 Abs. 3 sind mit Wirkung zum Ende des zwischen dem Verkäufer und der Stadt geschlossenen Durchführungsvertrags zu erfüllen. Der Verkäufer ist vorleistungspflichtig (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB).

## § 4

### Vereinbarte Beschaffenheit der Rettungsmittel

- (1) Die Rettungsmittel müssen der DIN EN 1789:2007 (nur RTW, MZF und KTW), der DIN 75079:2009-11 (nur NEF) sowie den Mindestanforderungen entsprechen, die diesem

Vertrag in **Anlage Leistungsbeschreibung Rettungsmittel** beigelegt sind. Sie müssen einen Zustand haben, der den Anforderungen nach Absatz 4 entspricht.

- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, frühestens 8 spätestens 4 Wochen vor dem mit der Stadt im Durchführungsvertrag vereinbarten Vertragsende (nachfolgend Vertragsende) für jedes zum Vertragsgegenstand gehörende Rettungsmittel einen schriftlichen Fahrzeugzustandsbericht (Zustandsbericht) vorzulegen, der folgenden Anforderungen entspricht:
1. Der Zustandsbericht hat sämtliche technischen Mängel einschließlich deren erkennbarer Ursachen (Verschleiß / Unfall) an dem jeweiligen Rettungsmittel hinreichend konkret aufzuführen und zu dokumentieren, die ihm zum Zeitpunkt der Untersuchung anhaften. Das gleiche gilt für gesetzlich vorgeschriebene bzw. herstellereempfohlene Wartungsmaßnahmen, die vor dem Ende des Durchführungsvertrags fällig werden. Einzu beziehen sind auch solche Maßnahmen, die kraft vertraglich verbindlicher Weisung der Stadt oder Vereinbarung mit der Stadt bis zum Vertragsende vom Verkäufer am Rettungsmittel zu ergreifen sind (z. B. Bereifungswechsel). Verschleißerscheinungen, die einer üblichen Abnutzung geschuldet sind, müssen im Zustandsbericht nicht aufgeführt werden, solange sie einer verkehrssicheren und gesetzeskonformen Nutzung des Rettungsmittels zum Zeitpunkt des Endes des Durchführungsvertrags nicht entgegenstehen werden.
  2. Der Zustandsbericht muss von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt und unterzeichnet werden, der geeignet ist, den Zustand der Rettungsmittel fachkundig zu bewerten. Gegebenenfalls ist für die Medizintechnik ein gesonderter Sachverständiger hinzuziehen. Anstelle eines Sachverständigen kann der Leistungserbringer auch eine fachkundige Kfz-Vertragswerkstatt oder einen fachkundigen Ausbauhersteller mit der Erstellung des Zustandsberichts bzw. Teilen davon beauftragen. Auf Verlangen hat der Verkäufer die Eignung des mit der Erstellung des Zustandsberichts Beauftragten (Gutachter) gegenüber dem Käufer nachzuweisen.
  3. Der Vertrag mit dem Gutachter nach Nr. 2 ist schriftlich abzufassen. Er muss Gegenstand und Umfang der beauftragten Begutachtung abschließend und vollständig auführen. Im Vertrag muss der Gutachter ausdrücklich und schriftlich erklären, die Erfüllung von Ansprüchen wegen einer unzutreffenden oder lückenhaften Begutachtung des Begutachtungsgegenstands unmittelbar auch gegenüber dem Käufer zu schulden. Eine Beschränkung einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Gutachters mit Wirkung gegenüber dem Käufer ist nicht zulässig; dies ist ausdrücklich im Vertrag zu vereinbaren.
  4. Der Zustandsbericht darf bei Vorlage nicht älter als 6 Wochen sein.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Frist zur Vorlage des Zustandsberichts nach Absatz 2 nach Maßgabe einer vorherigen Abstimmung mit der Stadt zu verschieben, wenn absehbar ist,

dass das vereinbarte Vertragsende aufgrund von Verzögerungen bei der Beendigung des Vergabeverfahrens hinausgeschoben werden wird.

- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, festgestellte Mängel und die bis einschließlich zum Ende des Durchführungsvertrags fälligen Wartungsmaßnahmen auf seine Kosten bis spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsende fachkundig beseitigen bzw. durchführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer von dem jeweils beauftragten Dritten (insbes. Werkstatt) auf dem Zustandsbericht schriftlich quittieren zu lassen. Dem Verkäufer ist bekannt, dass die Rettungsmittel mit Ablauf des Durchführungsvertrags bei einem Wechsel des Leistungserbringers dem nachfolgenden Leistungserbringer (Käufer) herauszugeben sind und von diesem zur Durchführung des Rettungsdienstes weiter benutzt werden. Insoweit wird der Verkäufer nach Ablauf des Durchführungsvertrags regelmäßig keine Gelegenheit haben, Pflichten nach Satz 1 nachzuerfüllen.
- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Kopie, auf dessen Verlangen und dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Abschrift, aller Zustandsberichte nach Absatz 2 Nr. 1 nebst den Bestätigungen der beauftragten Dritten nach Absatz 4 Satz 3 auszuhändigen.
- (6) Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass die Rettungsmittel zu dem in § 3 bestimmten Zeitpunkt die vereinbarte Beschaffenheit nach Absatz 1 aufweisen. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers nach § 434 Abs. 1 bis 2 BGB ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erfasst nicht Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit. Ebenso wenig ist die Haftung für Mängel im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 ausgeschlossen, die erst nach der Erstellung des Zustandsberichts vor Besitzübergabe entstanden sind. Im Übrigen richten sich die Mängelrechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5**

### **Kaufpreis**

- (1) Der Verkäufer beauftragt den nach § 4 beauftragten Gutachter zugleich mit der gutachterlichen Ermittlung des Werts des Rettungsmittels (Händlerverkaufspreis ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Erstellung des Zustandsberichts. Dabei hat der Gutachter zu unterstellen, dass festgestellte Mängel und noch fällige Wartungsarbeiten fachgerecht behoben bzw. ausgeführt worden sind. § 4 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Kaufpreis bestimmt sich für jedes Rettungsmittel entweder nach dem gemäß Absatz 1 gutachterlich festgestellten Wert oder nach dem Buchwert (nachgewiesene Anschaffungskosten abzüglich des Absetzungsbetrages für Abnutzung) zum Zeitpunkt des Besitzübergangs, je nachdem welcher Wert jeweils höher ist, zuzüglich der Kosten für die Erstellung der Zustandsberichte nach § 4 sowie der Wertgutachten nach Absatz 1 und zuzüglich Um-

satzsteuer, soweit diese anfällt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien verbindlich, es sei denn, eine fehlerhafte Wertermittlung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtwidrigkeit des Verkäufers. In diesem Fall gilt § 319 Abs. 1 BGB entsprechend. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu übergeben. Bei der Bestimmung des Buchwertes ist ein Abschreibungszeitraum von sechs Jahren zu Grunde zu legen, zulässige Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG) sind anzurechnen. Der Verkäufer hat die Zahlung des Anschaffungspreises durch Vorlage der Rechnung und eines Zahlungsbelegs nachzuweisen.

## § 6

### **Sicherheitsleistung, Fälligkeit des Kaufpreises und Rückgabe der Sicherheit**

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, für den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den Festlegungen der Stadt im Vergabeverfahren. Sie beläuft sich dabei mindestens auf folgende Werte je verkauftes Rettungsmittel:

| <b>Rettungsmitteltyp</b> | <b>EUR</b> |
|--------------------------|------------|
| RTW                      | [...]      |
| KTW                      | [...]      |
| NEF                      | [...]      |

Die Erfüllung der Pflichten nach § 3 kann der Verkäufer nicht unter Verweis auf eine fehlende bzw. unzureichende Sicherheitsleistung verweigern.

- (2) Der Kaufpreis wird mit Erfüllung der Pflichten nach §§ 2 bis 4 nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von 7 Tagen gerechnet ab Übergabe des Wertgutachtens an den Verkäufer fällig.
- (3) Der Verkäufer hat die Sicherheit dem Käufer Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzugewähren.

## § 7

### **Zustandekommen des Vertrags**

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Verkäufer unterbreitet er das verbindliche Angebot auf Abschluss dieses Vertrags mit demjenigen, mit dem die Stadt im Ergebnis des förmlichen Vergabeverfahrens den Anschlussdurchführungsvertrag zur Weiterführung des Rettungsdienstes nach dem Ende des Durchführungsvertrags zwischen Stadt und Verkäufer bezogen auf den Rettungswachenbereich Mitte schließt. Das Angebot bleibt bis zum erfolgreichen Abschluss des Vergabeverfahrens verbindlich. Der Verkäufer kann sein Angebot

kündigen, wenn die Stadt das Vergabeverfahren endgültig ohne Abschluss eines Anschlussdurchführungsvertrags eingestellt hat.

- (2) Die Annahme des Angebots erklärt der Käufer bereits mit der verbindlichen Einreichung seines Angebots im Vergabeverfahren der Stadt. Sie steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Erteilung des Zuschlags der Stadt auf das Angebot des Käufers. Der Verkäufer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Käufers (§ 151 Satz 1 BGB). Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über die Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren der Stadt in Textform zu informieren. Er ist zudem verpflichtet, zum Beweis des Zustandekommens dieses Vertrags, an dessen Beurkundung entsprechend § 126 BGB mitzuwirken. Die Parteien verpflichten sich gesamtschuldnerisch, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde der Stadt zu übermitteln.

## **§ 8 Verjährung**

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung zu treffen, die unter der besonderen Berücksichtigung der Sicherstellung des Rettungsdienstes der unwirksamen Bestimmung so weit als möglich entspricht. Im Übrigen tritt an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Parteien werden den vorliegenden Vertrag entsprechend ergänzen, wenn er sich als lückenhaft erweisen sollte.

Leipzig, den....., den.....

.....  
Verkäufer Käufer

### **Anlage**

Leistungsbeschreibung Rettungsmittel